S2 Änderungen Wahlordnung

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 18.12.2019
Tagesordnungspunkt: 5. TOP 5 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

Änderung der Wahlordnung:

Füge ein:

§7 Wahl der Delegation zum Länderrat

1.) Nach § 9 Abs. 2 der Bundessatzung wählt die GRÜNE JUGEND NRW eine bestimmte Anzahl an Delegierten zum Länderrat, wovon mindestens eine Person aus

dem Landesvorstand delegiert und aus dessen Reihen bestimmt wird.

2.) Die Wahl der Delegierten erfolgt nach dem Präferenzwahlsystem [Wahlordnung GRÜNE JUGEND NRW § 8].

3.) Bei Delegiertenwahlen werden maximal so viele Ersatzdelegierte gewählt wie Delegierte. Das Wahlverfahren is ebenfalls das Präferenzwahlsystem.

4.) Für den Fall, dass die Delegiertenzahl nach der Wahl verringert wird, so werden diejenigenDelegierten zu Ersatzdelegierten, die bei der Wahl die wenigsten Stimmen erhalten haben. Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten mit den höchsten Stimmenzahlen automatisch ordentliche Delegierte. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren.

§ 8 Stimmabgabe im Präferenzwahlverfahren

1.) Die Besetzung gleicher Ämter findet in einem Wahlgang statt. Gleiche Ämter sind auch quotierte und offene Plätze im Sinne einer Mindestquotierung.

2.) Die Wähler*innen haben eine in Bruchteilen übertragbare Stimme im Sinne der übertragbaren Einzelstimmgebung. Um zu wählen vergeben die Wähler*innen Nummern (Präferenzen) an die Kandidat*innen. Mit der Nummer 1 markieren die Wähler*innen

eine*n Kandidaten*in, die*den sie am stärksten bevorzugen (Erstpräferenz). Mit der Nummer 2 markieren sie eine*n Kandidaten*in, die*den sie als Zweites bevorzugen (Zweitpräferenz), mit der Nummer 3 markieren sie eine*n Kandidaten*in, die*den sie als Drittes bevorzugen (Drittpräferenz) und so fort. Diese Kandidat*innen bilden die Präferenzfolge des*derWähler*in. Die Wähler*innen können Präferenzen an beliebig viele Kandidat*innen vergeben. Die Wähler*innen können auch mit „Nein“ Stimmen, wenn Sie sämtliche Kandidierenden ablehnen.

3.) Wahlen für mehrere Ämter können auf einem gemeinsamen Stimmzettel durchgeführt werden. Der Stimmzettel wird hierfür in mehrere klar unterscheidbare Bereiche aufgeteilt, wobei jeder Bereich einem Amt gilt. Die Prüfung ungültiger Stimmen findet für jedes Amt isoliert statt. Hat ein*e Wählende*r in einem Bereich keine Markierungen angebracht, so gilt dies als nicht abgegebene Stimme für dieses eine Amt.

§ 8a Berücksichtigung der Quote im Präferenzwahlverfahren

1.) Quotierte, sowie alle weiteren Personen werden von den Wähler*innen zusammen in eine Präferenzreihenfolge gebracht.

2.) Zunächst werden die quotierten Plätze besetzt. Dazu werden alle anderen Personen bei der Auszählung aus der Präferenzreihenfolge gestrichen. Die sich neu ergebende Präferenzreihenfolge wird gemäß § 8b ausgezählt.

3.) Danach werden die offenen Plätze besetzt. Dazu werden alle bei der vorherigen Auszählung gewählten quotierten Personen aus der ursprünglichen Präferenzreihenfolge gestrichen. Die sich neu ergebende Präferenzreihenfolge wird gemäß § 8b ausgezählt. Sind bei der vorherigen Auszählung quotierte Plätze unbesetzt geblieben, so verringert sich die Anzahl der zu vergebenden offenen Plätze um dieselbe Anzahl.

§ 8b Auszählung der Stimmen im Präferenzwahlverfahren

Die Auszählung der Stimmen erfolgt in folgenden Schritten:

1.) Ermittle die Anzahl der gültigen Stimmen.

2.) Berechne das Quorum: q = [(gültige Stimmen) / (zu vergebende Sitze + 1)] +1.

3.) Der Stimmwert jedes Stimmzettels wird auf 1 (100 %) festgesetzt.

4.) Die Erstpräferenzen werden ausgezählt und den Kandidat*innen als Stimmen gut geschrieben.

5.) Alle Kandidat*innen, deren Stimmenzahl das Quorum erreicht oder übersteigt,

werden für gewählt erklärt.

6.) Falls bereits so viele Kandidat*innen für gewählt erklärt worden sind wie Plätze zu vergeben sind, gehe zu 11.

7.) Übersteigt die Stimmenzahl mindestens einer*s Kandidatin*Kandidaten das Quorum, so sind die überschüssigen Stimmen zu übertragen.

(I) Der Überschuss einer*s Kandidatin*Kandidaten ist die Differenz zwischen ihrer*seiner Stimmenzahl und des Quorums.

(II) Die Übertragung der Überschüsse erfolgt wie folgt:

a.) Zunächst wird der Übertragungswert ermittelt: Der Übertragungswert ist der Über schuss der gewählten Kandidatin / des gewählten Kandidaten geteilt durch ihre / seine Stimmenzahl.

b.) Auf Grundlage des Übertragungswerts wird der Stimmwert der jeweiligen Stimme er mittelt: Der Stimmwert ist der bisherige Stimmwert multipliziert mit dem Übertra-gungswert.

c.) Die Stimmen aller gewählten Kandidat*innen werden mit ihrem gegenwärtigen Stimm-wert jeweils auf diejenige Kandidatin / denjenigen Kandidaten übertragen, auf die / den die nächste Präferenz der jeweiligen Wählerin /desjeweiligen Wählers lautet.

Falls die*der dort benannte Kandidat*in entweder bereits für gewählt erklärt wurde oder bereits aus dem Rennen ausgeschieden ist, wird die Stimme auf die / den nächste*n noch im Rennen befindlichen Kandidat*in übertragen.

d.) Die Stimmenzahl der betreffenden Kandidat*innen wird neu festgestellt. Falls zwei oder mehr Kandidat*innen gleichermaßen die wenigsten Stimmen haben, so wird durch eine Zufallsauswahl entschieden, welche*r dieser Kandidat*innen aus dem Rennen ausscheidet.

8.) Falls die*der letzte Kandidat*in aus dem Rennen genommen wurde, gehe zu 9.

9.) Die Wahl ist beendet. Sollten weniger Personen als zu vergebende Plätze gewählt worden sein, bleiben diese Ämter unbesetzt.

§ 8c Computergestützte Auszählung im Präferenzwahlverfahren

1. Die Auszählung der Stimmzettel im Präferenzwahlverfahren darf computergestützt erfolgen.

2.Der Quellcode der verwendeten Software muss mindestens zwei Wochen vor der Wahl mitglie-deröffentlich im Wurzelwerk oder öffentlich im Internet zur Verfügung gestellt werden.

3.Mit der Verkündung des Ergebnisses muss der Versammlung ein detailliertes Protokoll der Pro-grammabläufe zur Verfügung gestellt werden. Dieses Protokoll muss mindestens enthalten:

a.Das Quorum

b.Die Wahl von Kandidat*innen

c.Das Ausscheiden von Kandidat*innen

d.Die Anzahl der Stimmen von Kandidat*innen zum Zeitpunkt ihrer Wahl oder ihres Ausscheidens

e.On Fällen des die Anzahl der übertragenen Stimmen,der Gesamtstimmwert dieser Stimmen zum Zeitpunkt der Übertragung sowie die Kandidatin / den Kandidaten von der / dem und zu der / dem übertragen wurde.

4.Sofern Zufallsauswahlen gemäß erforderlich sind, entscheidet dasvon der Tagungsleitung zu ziehende Los; die Ziehung und die Eingabe des Ergebnisses in den Computer müssen mitgliederöffentlich erfolgen

§7 §9 Votenvergabe

[...]

Begründung

erfolgt mündlich